

Satzung
der Stadt Dargun über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

§ 1
Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Stadt können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten ist.

(2) Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (siehe insbesondere § 234 und 238 AO), Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10,00 DM oder 5,00 Euro belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Kämmerer bis zu 250,00 Euro
2. vom Bürgermeister bis zu 2.500,00 Euro
3. vom Finanzausschuss bei Beträgen über 2.500,00 Euro

§ 2
Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des Schuldners. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; jede weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Kämmerer bis zur Höhe von 50,00 Euro
2. Vom Bürgermeister bis zur Höhe von 500,00 Euro
3. vom Finanzausschuss bei Beträgen über 500,00 Euro.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Stadtkasse zuführenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Niederschlagungsliste hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung
6. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden vom Finanzausschuss.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im Wege eines Vergleiches.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich rechtliche Forderungen der Stadt, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

Als besondere Vorschriften, die dieser Satzung vorgehen, kommen insbesondere die §§ 222 (Stundung) und 227 (Erlass) der Abgabenordnung in Betracht, die für die Realsteuern und für die aufgrund des Kommunalabgabengesetzes erhobenen Abgaben gelten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* Ursatzung vom 11.12.1991

* eingearbeitet die Änderung vom 08.12.1998